

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Bebauungsplan Nr. 131 „Eichenallee“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

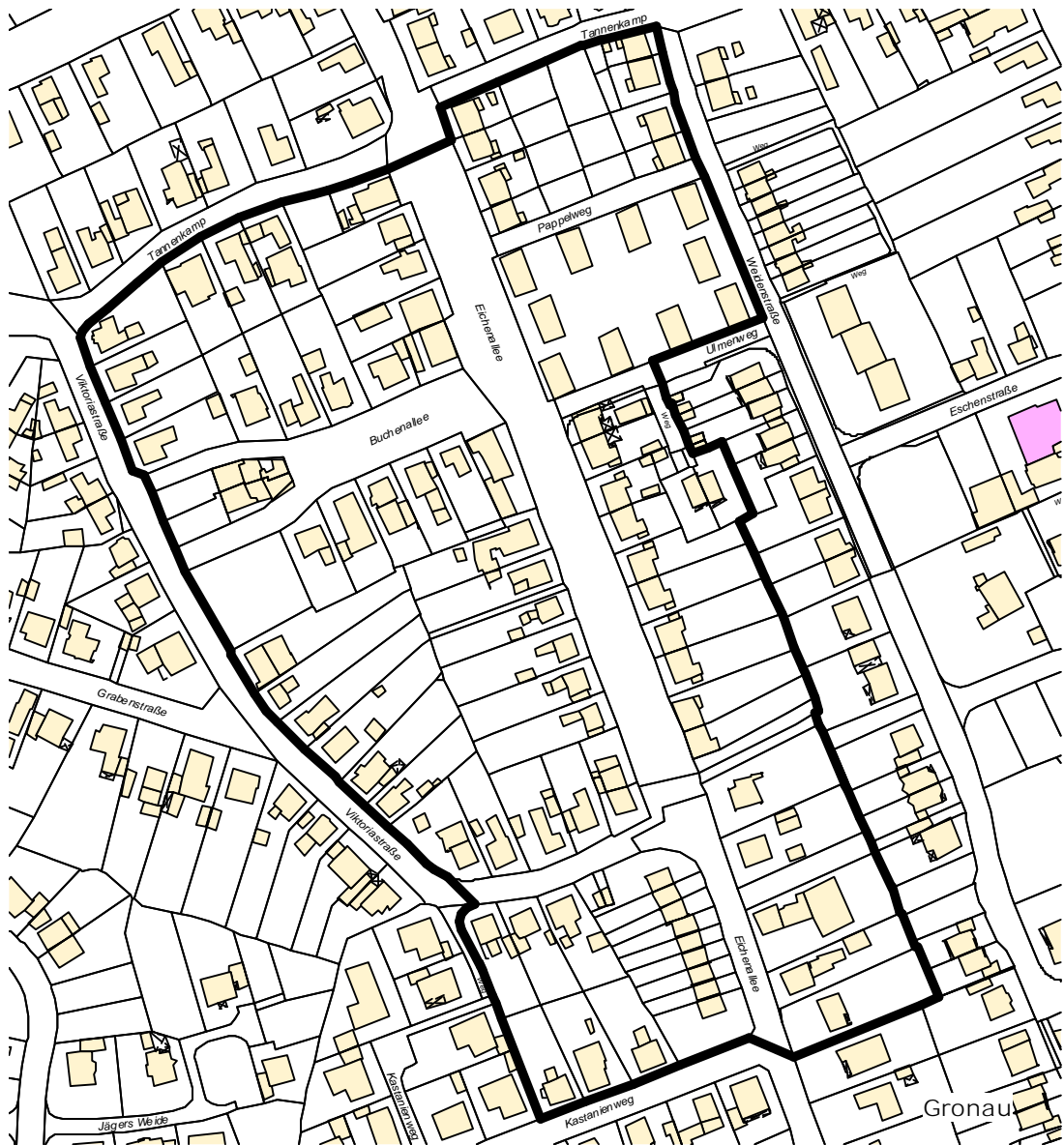
◆ Bekanntmachung des Zeitraumes der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Für den o. g. Bebauungsplan der Stadt Gronau (Westf.) wird die gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a BauGB vorgeschriebene öffentliche Auslegung durchgeführt. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines reinen Wohngebiets.

Das Plangebiet liegt in der Flur 12 der Gemarkung Gronau und wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie des Tannenkamps,
- im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Weidenstraße, die nördliche Straßenbegrenzungslinie des Ulmenwegs sowie die östlichen Grenzen der Flurstücke 897, 1065, 1120, 783, 258, 261, 262, 263, 264, 265, 875, 730, 584, 737, 270, 1119 und 761,
- im Süden durch die Südgrenze des Flurstücks 761 und die nördliche Straßenbegrenzungslinie des Kastanienwegs,
- im Westen durch die Westgrenzen der Flurstücke 307 und 960 sowie durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Viktoriastraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der nachfolgenden Planzeichnung (ohne Maßstab) ersichtlich.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 19 Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 01.12.1999, in der Fassung vom 30.11.2005, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des v.g. Bebauungsplanes nebst der Begründung in der Zeit

vom 3. Februar 2010 bis 5. März 2010 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt, und zwar:

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem vereinfachten Bebauungsplanverfahren von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

48599 Gronau, 19. Januar 2010

Der Bürgermeister

Holtwisch